



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 25, 25. Juni 2026

Inhalt

| | | |
|-----------|--|----|
| 01 | Generalzolldirektion: Wegfall der 150-Euro-Zollfreigrenze ab 1. Juli 2026 | 2 |
| | Aktuelle Rechtsprechung | 4 |
| | Richterliche Kontrolle der Feststellungen der Gutachterausschüsse im Vergleichswertverfahren | 4 |
| | Formwirksame Klageerhebung bei elektronischer Übermittlung einer Word-Datei im Falle der führenden Papierakte | 4 |
| | Keine Korrekturmöglichkeit bestandskräftiger Bescheide durch nachträgliche Ausübung des Wahlrechts auf Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgebeiträgen | 5 |
| | Kein Übergang der Abzugsbeträge nach § 10f EStG auf den Erben | 5 |
| 03 | Rechtsprechung im Blog | 7 |
| | Keine Anwendung von § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG i.d.F. des JStG 2008 auf Konfusionsgewinne | 7 |
| | Besteuerungsrecht für die Einkünfte eines Arbeitnehmers an Bord eines Schiffes im nationalen Seeverkehr | 9 |
| | Business Meldungen | 10 |
| 04 | Service | 11 |
| | Terminplaner | 11 |
| | Veranstaltungen | 11 |
| | Noch Fragen? | 11 |
| | Redaktion | 11 |
| | Datenschutz | 12 |

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

Generalzolldirektion: Wegfall der 150-Euro-Zollfreigrenze ab 1. Juli 2026

Die Zollfreiheit für Waren in Sendungen mit einem Gesamtwert bis 150 Euro entfällt ab dem 1. Juli 2026 vollständig.

Fundstelle

Generalzolldirektion, **Fachbeitrag** online.

Hintergrund

Mit der Verordnung 2026/382 des Rates der Europäischen Union wurde die Verordnung 1186/2009 (ZollbefreiungsVO) mit Wirkung zum 1. Juli 2026 geändert. Die bislang in der ZollbefreiungsVO vorgesehenen Einfuhrabgabenfreiheit für Waren in Sendungen mit einem Gesamtwert bis 150 Euro entfällt ab dem genannten Datum vollständig. Ein pauschaler Zoll von 3 Euro pro Warenkategorie (das bedeutet je angemeldeter Position der Zollanmeldung) ist vorgesehen, wenn a) die Einfuhr der Waren gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe ca der Richtlinie 2006/112/EG von der Mehrwertsteuer befreit ist (Import-One-Stop-Shop) oder b) die Waren in einer Postsendung im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 enthalten sind.

"Pro Warenkategorie" bedeutet beispielsweise, dass für zehn Paar Socken, zwei Kabelbinder und vier Hosen, die in einer Sendung sind und jeweils der gleichen Tarifierung unterliegen, ein Pauschalzoll von insgesamt neun Euro erhoben würde.

Für "Waren in Postsendungen" im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 ist eine Änderung vorgesehen. Maßgeblich für den neuen Erhebungstatbestand ist, dass es sich um Sendungen im Fernabsatzverkehr im Sinne von Art. 14 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112 (MwStSystRL) handelt.

Die Regelungen werden aktuell auf EU-Ebene finalisiert. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU werden diese hier verlinkt.



Im aktuellen Entwurf zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 werden wesentliche Festlegungen getroffen, die der ergänzende Leitfaden (Stand: 2. Juni 2026) erläutert.

Diese betreffen unter anderem:

- Bei Inanspruchnahme der Sonderregelung gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG (Import One Stop Shop - IOSS) ist der Anmelder die Person, die die Sonderregelung in Anspruch nimmt oder deren indirekter Vertreter. Der Einführer (Empfänger) oder eine andere Person können in diesen Fällen **nicht** als Anmelder auftreten.
- Eine Voraussetzung für die Erhebung des Zolls von 3 Euro je Position ist das Vorliegen eines Fernverkaufs im Sinne von Art. 14 Abs. 4 Nr. 2 der Richtlinie 2006/112/EG. Das Guidance Document erläutert, welche Konstellationen als Fernverkauf einzustufen sind und stellt dabei unter anderem darauf ab, ob sich die Waren zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits innerhalb der EU befunden haben.
- Neu ist eine Anti-Missbrauchsklausel in Art. 243 UZK.IA, die ebenfalls im Guidance Document erläutert wird. Dabei werden mögliche Fallkonstellationen dargestellt, bei denen vom Vorliegen eines Fernverkaufs ausgegangen werden kann. Die Aufmachung der Ware ist dabei relevant.
- Es wird ausdrücklich klargestellt, dass eine Anwendung von Art. 177 UZK in Fällen der Pauschalverzollung mit 3 Euro je Position nicht möglich ist.

Den Leitfaden zum Zollsatz von 3 Euro finden Sie [hier](#).

Hinweis

Weitere Informationen zum Thema hat die Generalzolldirektion auf ihrer Homepage veröffentlicht, auf der sie auch auf Einzelheiten zur Erhebung des Pauschalzolls (Nutzung der ATLAS Fachanwendungen und des laufenden Zahlungsaufschubs) näher eingeht.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 25. Juni 2026

Richterliche Kontrolle der Feststellungen der Gutachterausschüsse im Vergleichswertverfahren

**Urteil vom 11. März
2026, II R 6/23**

Zum [Urteil](#).

Das Finanzgericht als Tatsachengericht darf die von den Gutachterausschüssen nach § 183 Abs. 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes mitgeteilten Vergleichspreise dem Vergleichswertverfahren grundsätzlich ohne weitere Sachaufklärung zugrunde legen, ohne dabei gegen seine Amtsaufklärungspflicht aus § 76 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung zu verstoßen.

Anlass für eine gerichtliche Überprüfung der mitgeteilten Vergleichspreise besteht nur dann, wenn Verstöße bei der Ermittlung der Vergleichspreise substantiiert geltend gemacht werden oder offensichtlich sind.

Formwirksame Klageerhebung bei elektronischer Übermittlung einer Word-Datei im Falle der führenden Papierakte

**Urteil vom 07. Mai 2026,
VI R 20/24**

Zum [Urteil](#).

Werden die Akten vom Gericht nicht elektronisch, sondern noch in Papierform geführt, ist die Frage des Dateiformats für die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht jedenfalls dann keine zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung, wenn das Dokument druckbar war und gemäß § 52b Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung zur Papierakte genommen wurde (Anschluss an Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 29.06.2023 - 3 AZB 3/23, BAGE 181, 301).



Keine Korrekturmöglichkeit bestandskräftiger Bescheide durch nachträgliche Ausübung des Wahlrechts auf Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgebeiträgen

**Urteil vom 15. April
2026, X R 28/24**

Zum Urteil.

Dem Steuerpflichtigen steht ein Wahlrecht zu, ob er Altersvorsorgebeiträge nach § 10a des Einkommensteuergesetzes als Sonderausgaben geltend machen möchte.

Das Wahlrecht auf Gewährung des Sonderausgabenabzugs wird jedenfalls für Zeiträume bis zum 30.06.2020 weder durch die (nur für Zeiträume bis 2018 erforderliche) an den Anbieter gerichtete Einwilligung des Steuerpflichtigen in die Datenübermittlung noch durch die Datenübermittlung vom Anbieter an die zentrale Stelle ausgeübt.

Wie jede Korrekturvorschrift setzt auch § 175b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) voraus, dass der ursprüngliche Bescheid materiell-rechtlich fehlerhaft war. Daran fehlt es, wenn der Steuerpflichtige ein ihm zustehendes Wahlrecht erstmals nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids ausübt.

Es bedurfte im Streitfall keiner Entscheidung, inwieweit "Erläuterungen zur Festsetzung" in einem Steuerbescheid, die einen erheblichen Umfang aufweisen und aus Fließtext ohne Zwischenüberschriften oder trennende Leerzeilen bestehen, eine etwaige Hinweispflicht des Finanzamts nach § 89 Abs. 1 Satz 1 AO erfüllen.

Vermerkt der Zusteller das Datum der Zustellung entgegen § 180 Satz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks, gilt das Schriftstück gemäß § 189 ZPO erst dann als zugestellt, wenn der Adressat es in den Händen hält.

Kein Übergang der Abzugsbeträge nach § 10f EStG auf den Erben

**Urteil vom 25. März
2026, X R 23/24**

Zum Urteil.

Verstirbt der Steuerpflichtige, der Aufwendungen zur Erhaltung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmals gemäß § 10f Abs. 1 oder Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) getragen hatte, vor Ablauf des zehnjährigen Abzugszeitraums, geht die Abzugsberechtigung grundsätzlich nicht auf den Erben



über (Anschluss an den zum verbleibenden Verlustvortrag ergangenen Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 17.12.2007 - GrS 2/04, BFHE 220, 129, BStBl II 2008, 608). Soweit § 10f Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 10e Abs. 5 Satz 3 EStG für zusammenveranlagte Ehegatten etwas anderes vorsieht, handelt es sich um eine nicht verallgemeinerungsfähige Ausnahmeregelung.



Rechtsprechung im Blog

Keine Anwendung von § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG i.d.F. des JStG 2008 auf Konfusionsgewinne

§ 8b Abs. 3 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2008 ist auf sogenannte Konfusionsgewinne weder unmittelbar (kein Gewinn aus Wertaufholung nach vorangegangener Teilwertabschreibung) noch analog (keine planwidrige Regelungslücke) anwendbar. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 11. März 2026 ([I R 10/23](#)), veröffentlicht am 18. Juni 2026. Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, war alleinige Gesellschafterin einer Tochtergesellschaft (Sarl). Die Klägerin hielt Forderungen gegen die Sarl, die sie in den Vorjahren vollständig auf den Teilwert von 0 € abgeschrieben hatte. Die Gesellschafterversammlung der Sarl hatte beschlossen, die Sarl im Wege einer "transmission universelle du patrimoine" (TUP) gem. Art. 1844-5 des französischen Code Civil unter Übertragung des Vermögens der Sarl als Ganzes auf die Klägerin ohne Liquidation aufzulösen.

Durch den Vermögensübergang vereinigten sich die gegenläufigen Forderungen und Verbindlichkeiten und erloschen im Wege der Konfusion. Da der Steuerbilanzwert der übergegangenen Verbindlichkeiten denjenigen der zuvor abgeschriebenen Forderungen (0 €) überstieg, entstand ein Konfusionsgewinn.

Das Finanzamt setzte den Konfusionsgewinn bei der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerermessbetragsfestsetzung 2012 als steuerpflichtig an.

Die Klägerin wendete ein, der Konfusionsgewinn müsse nach § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG steuerfrei bleiben, weil die vorangegangene Forderungsabschreibung unter das Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 Satz 3 ff. KStG gefallen und damit steuerneutral erfolgt sei.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht wies die Klage ab.



Entscheidung des BFH

Die Revision ist nur begründet, soweit die Klägerin eine Gewinnminderung begehrt, jedoch nicht hinsichtlich der von der Klägerin beehrten Steuerfreistellung des Konfusionsgewinns nach § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG i.d.F. des JStG 2008 (jetzt Satz 9).

Der streitgegenständliche Konfusionsgewinn ist nicht gem. § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG i.d.F. des JStG 2008 in direkter oder analoger Anwendung außerbilanziell zu neutralisieren.

Nach Auffassung des BFH scheidet eine unmittelbare Anwendung der Norm aus, weil ein Konfusionsgewinn kein Gewinn aus einer Wertaufholung nach vorangegangener Teilwertabschreibung i.S.d. § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG i.d.F. des JStG 2008 ist.

Der Konfusionsgewinn entsteht vielmehr dadurch, dass sich infolge des Übergangs der Verbindlichkeiten beim Gläubiger Verbindlichkeiten und Forderungen zum gleichen Nennbetrag gegenüberstehen und im Wege der Konfusion erlöschen, der Steuerbilanzwert der Verbindlichkeiten jedoch denjenigen der Forderungen übersteigt, was regelmäßig dann der Fall ist, wenn die Forderungen – wie vorliegend – in früheren Jahren auf einen niedrigeren Teilwert abgeschrieben wurden. Die Forderungen bleiben bis zu ihrem unterjährigen Erlöschen mit dem letzten Bilanzansatz Teil der Bilanz; eine unterjährige Wertkorrektur i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 i.V.m. Nr. 1 Satz 4 EStG findet nicht statt.

Eine anderweitige Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass sie auch Konfusionsgewinne erfasst, scheidet laut BFH aus, da die Vorschrift die Fälle der Steuerfreiheit eindeutig und abschließend regelt und auf Gewinne aus einer Wertaufholung beschränkt.

Auch eine analoge Anwendung scheidet aus, da es hier an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass der Gesetzgeber das Problem korrespondierender Gewinnerhöhungen gesehen, eine generelle Steuerfreiheit aber gerade nicht für geboten gehalten hat; die Steuerfreiheit sollte lediglich „aus Billigkeitsgründen“ für den besonderen Fall der Wertaufholung gelten (BT-Drs. 16/6290, S. 74).

Dies gilt selbst dann, wenn der Konfusionsgewinn tatsächlich eine korrespondierende Einnahme zu einem dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 Satz 3 ff. KStG unterfallenden Aufwand darstellt.



Besteuerungsrecht für die Einkünfte eines Arbeitnehmers an Bord eines Schiffes im nationalen Seeverkehr

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland für Einkünfte eines dort ansässigen Arbeitnehmers, der an Bord eines Schiffes im nationalen Seeverkehr tätig ist, nach dem zwischen der Republik Zypern und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA Zypern 2011) als Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zusteht. Zudem hat er klargestellt, dass ein "Schiff im Binnenverkehr" im Sinne des DBA-Zypern 2011 nur ein solches ist, das ausschließlich auf innerhalb des Festlandes liegenden Binnengewässern verkehrt, das heißt auf Flüssen, Kanälen und Seen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 9. April 2026 ([VIR 1/24](#)), veröffentlicht am 18. Juni 2026, vgl. die [Pressemitteilung](#) 034/26. Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Sachverhalt

Der in Deutschland ansässige Kläger war für ein Unternehmen mit Sitz in der Republik Zypern als Arbeitnehmer auf einer Passagierfähre tätig, die zwischen Hamburg und einer deutschen Nordseeinsel verkehrte. Die Fährstrecke verlief über die Elbe und über das küstennahe Meer, welches noch innerhalb der zum Inland zählenden 12 Meilen-Zone lag.

Nach dem DBA Zypern 2011 sind Arbeitnehmervergütungen grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers zu versteuern. Demgegenüber sind Vergütungen für eine an Bord eines Seeschiffes im internationalen Verkehr oder an Bord eines Schiffes im Binnenverkehr ausgeübte Tätigkeit, in dem Staat zu versteuern, in dem sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Danach, so der Kläger, stehe Zypern das Besteuerungsrecht zu. Dies war für ihn auch insoweit vorteilhaft, als die Vergütungen nach dem dortigen Recht steuerbefreit waren. Demgegenüber unterwarf das Finanzamt die Vergütungen des Klägers vollumfänglich der inländischen Besteuerung, da Deutschland das Besteuerungsrecht als Ansässigkeitsstaat zustehe. Dem folgte auch das Finanzgericht und wies die dagegen erhobene Klage ab.

Entscheidung des BFH



Die Revision des Klägers, mit der er geltend machte auf einem Binnenschiff tätig gewesen zu sein, weshalb Zypern als Unternehmensstaat das Besteuerungsrecht zustehe, blieb erfolglos.

Denn der Kläger, so der BFH, habe seine Tätigkeit nicht an Bord eines Seeschiffes im internationalen Verkehr ausgeübt, da das Schiff ohne Auslandsberührung ausschließlich zwischen Orten innerhalb Deutschlands eingesetzt worden sei.

Er sei auch nicht an Bord eines "Schiffes im Binnenverkehr" tätig geworden, da die Passagierfähre nicht lediglich auf Binnengewässern, sondern auch auf den inländischen Küstengewässern verkehrt sei. Tatsächlich sei damit die Tätigkeit an Bord eines Schiffes im nationalen Seeverkehr ausgeübt worden, weshalb das ausschließliche Besteuerungsrecht bei Deutschland als Ansässigkeitsstaat verblieben sei.

Dass ein großer Teil der Fährstrecke auf Binnengewässern zurückgelegt worden sei, ändere am Ergebnis nichts. Auch eine streckenbezogene Aufteilung des Besteuerungsrechts für eine Tätigkeit auf Binnengewässer einerseits und auf Küstengewässern andererseits sehe das DBA Zypern 2011 nicht vor.

Business Meldungen

Mehr dazu




[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Stimmrechtszurechnung wegen Acting in Concert nach dem Valora-Urteil des EuGH

Gemäß § 33 WpHG besteht die Pflicht, das Erreichens, Überschreiten oder Unterschreiten bestimmter Beteiligungsschwellen an börsennotierten Gesellschaften zu melden. Dabei regelt § 34 Abs. 2 WpHG die Zurechnung von Stimmrechten Dritter zum Meldepflichtigen im Rahmen des „Acting in Concert“, also dem Zusammenwirken verschiedener Aktionäre. Mit Urteil vom 12. Februar 2026 hat der EuGH über die Vereinbarkeit von § 34 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 WpHG mit dem Unionsrecht entschieden (Rs. C-864/24 – Valora).



Service

| | |
|---|--|
|  Terminplaner | EMEA Tax Talk Webcast, 29.06.2026 Wir freuen uns auf Sie! Zum Seminar |
|  Veranstaltungen | PwC Veranstaltungssuche Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche. Veranstaltungssuche |
|  Noch Fragen? | Noch Fragen? Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail. E-Mail senden |

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
 60327 Frankfurt am Main
 Tel.: +49 171 7603269
 gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Fuhrberger Straße 5
 30625 Hannover
 Tel.: +49 171 5503930
 gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

